

## **Kleine Übung im Öffentlichen Recht**

### **Typische Klausureinkleidungen**

Es erleichtert die Vorbereitung auf die Klausuren (und die Systematisierung und Verarbeitung des Prüfungsstoffs), wenn man sich verdeutlicht, dass es im Verfassungsrecht typische Einkleidungen für Klausuren gibt.

#### **I. „Grundrechtsklausur“**

Bei der Grundrechtsklausur wird staatliches Handeln (Gesetz, Einzelmaßnahme der Exekutive, Gerichtsentscheidung, ggf. ein Unterlassen) an einem oder mehreren Grundrechten geprüft. Häufig geschieht dies im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, doch eine Grundrechtsprüfung ist auch im Rahmen einer abstrakten oder konkreten Normenkontrolle möglich. Der Prüfungsaufbau ist einfach: Zulässigkeitsvoraussetzungen und Prüfungsmaßstab folgen aus der Verfahrensart, die materielle Prüfung richtet sich nach dem beanstandeten staatlichen Verhalten (Prüfung eines Einzelakts und der gesetzlichen Grundlage oder lediglich Prüfung eines Gesetzes) sowie nach den in Rede stehenden Grundrechten (dreischrittige Prüfung von Freiheitsrechten: 1. Schutzbereich, 2. Eingriff, 3. Rechtfertigung; zweischrittige Prüfung von Gleichheitsrechten: 1. Ungleichbehandlung, 2. Rechtfertigung; freiere Prüfung von Leistungs-, Schutz-, Teilhaberechten nach Maßgabe der Rspr. des BVerfG: zB 1. Anspruchsgrundlage, 2. Anspruchsreichweite).

#### **II. „Staatsorganisationsrechtsklausur“**

Klausuren aus dem Bereich des Staatsorganisationsrechts sind vielgestaltiger. Aber auch hier lassen sich wiederkehrende Grundtypen erkennen.

##### 1. Anreicherung einer Grundrechtsklausur mit Staatsorganisationsrecht

Im Rahmen einer Grundrechtsklausur kommen bestimmte Materien aus dem Staatsorganisationsrecht zur Geltung, zB

- bei der Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes spielen Bundeskompetenzen oder das Gesetzgebungsverfahren eine Rolle

- bei der Prüfung der Reichweite eines Grundrechts spielen die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsätze eine Rolle (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Bestimmtheitsprinzip, Vertrauensschutz, Verhältnismäßigkeit)

- bei der Prüfung eines Gesetzes stellt sich die Frage eines Verstoßes gegen Art. 79 III GG

=> Der Prüfungsaufbau bleibt derjenige der Verfassungsbeschwerde.

## 2. Geltendmachung genuin staatsorganisationsrechtlicher Fragen im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde

Einen Sonderfall bildet die Geltendmachung von eher dem Staatsorganisationsrecht zuzurechnenden Fragen im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, zB

- Geltendmachung von Art. 3 I i.V.m. Art. 21 GG (Chancengleichheit der Parteien) durch eine Partei (Beachte: nur bei fachgerichtlichen Verfahren, da grundsätzlich Vorrang des auf Art. 21 GG gestützten Organstreits)

- Geltendmachung von Einwänden gegen die europäische Integration gestützt auf das Wahlrecht nach Art. 38 I 1 GG

=> Mit diesen Sonderkonstellationen sollten Sie sich vertraut machen.

## 3. Die „klassische“ staatsorganisationsrechtliche Klausur: Organstreit, Bund-Länder-Streit, abstrakte Normenkontrolle

Bei der klassischen staatsorganisationsrechtlichen Klausur stehen sich zwei Akteure gegenüber, die um die Reichweite von Staatsorganisationsrecht streiten. Da die besonderen Verfahrensarten der Wahlprüfungsbeschwerde und des Parteienverbots in der JAPO nicht genannt sind, wird der Streit typischerweise in die folgenden Verfahrensarten eingekleidet:

- Organstreit: ein betroffener Akteur (zB BT-Abgeordneter, Oppositionsfraktion, Partei) macht die Verletzung eines eigenen Rechts (oder des durch die Fraktion prozessstandschaftlich geltend gemachten Recht etwa des Bundestags) gegenüber dem Verletzer (etwa dem Bundestag, der Bundesregierung) geltend, Bsp.: Reichweite von Informationsansprüchen, von Kontrollbefugnissen im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen, des Art. 21 GG mit Blick auf das Wahlrecht

- Bund-Länder-Streit: ein betroffener Akteur (zB ein Land) macht die Verletzung eines eigenen Rechts durch einen anderen Akteur (zB den Bund) geltend, Bsp.: Weisungsfälle

- abstrakte Normenkontrolle: typischerweise bringt der politische Gegner (Opposition im Bundestag, ein andersfarbig regiertes Bundesland) eine für verfassungswidrig/bundesrechtswidrig erachtete Norm vor Gericht, Bsp.: Verstoß gegen Volkssouveränität durch Ausländerwahlrecht

=> Der Prüfungsaufbau folgt in der Zulässigkeit und im Prüfungsmaßstab der jeweiligen Verfahrensart.

=> Die materiell-rechtlichen Fragen lassen sich vielfach in einer zweischrittigen Prüfung abhandeln, nach dem Motto

- Bestehen eines geltend gemachten Rechts, eines Staatsstrukturprinzips oä (zB Kontrollbefugnis des Bundestags, Chancengleichheit der Parteien)
- Begrenzung durch ein gegenläufiges Prinzip des Verfassungsrechts (zB Eigenbereich exekutiver Eigenverantwortung aus Gewaltenteilung, Arbeitsfähigkeit des Parlaments aus Demokratieprinzip)